

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

„Muttizettel“ | Einlass ab 14 Jahren | Hessen

1 Veranstaltung und Geltungsdauer

Name der Veranstaltung

Veranstaltungsort / Adresse

Veranstaltungsdatum

Gültig ab: Datum, Uhrzeit

Gültig bis: Datum, Uhrzeit

2 Minderjährige Person

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

3 Personensorgeberechtigte Person

Vor- und Nachname

Telefonnummer (während des Events erreichbar)

Anschrift (falls abweichend von der minderjährigen Person)

4 Erziehungsbeauftragte Person (mindestens 18 Jahre)

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Anschrift

Mobilnummer (während des Events erreichbar)

Ich als personensorgeberechtigte Person beauftrage die oben genannte volljährige Person für den angegebenen Zeitraum mit der Begleitung und tatsächlichen Beaufsichtigung der minderjährigen Person bei der genannten Veranstaltung. Ich bin für Rückfragen unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar.

Ich als erziehungsbeauftragte Person nehme den Auftrag an, begleite die minderjährige Person während der Veranstaltung und nehme meine Aufsicht tatsächlich wahr.

Ort, Datum

Unterschrift personensorgeberechtigte Person

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Einlass ab 14 Jahren: 14- und 15-jährige benötigen bei dieser öffentlichen Tanzveranstaltung eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Begleitung. Ausgefüllten Nachweis und geeignete Altersnachweise beider Personen mitbringen (§§ 2, 5 JuSchG).

JUGENDSCHUTZ: GESETZESAUSZÜGE

Kurz und auszugsweise; maßgeblich ist der vollständige aktuelle Gesetzestext.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG | Erziehungsbeauftragung

„ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren“

Die Beauftragung beruht auf einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person; die volljährige Begleitung nimmt Erziehungsaufgaben wahr.

https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__1.html

§ 2 Abs. 1 und 2 JuSchG | Nachweise

„ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen“

Die begleitende Person muss die Beauftragung auf Verlangen darlegen. Das Alter ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen; bei Zweifeln prüft der Veranstalter.

https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__2.html

§ 5 Abs. 1 JuSchG | Öffentliche Tanzveranstaltungen

„Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr“

Bei dieser Veranstaltung ist die Teilnahme ab 14 Jahren möglich. 14- und 15-Jährige benötigen eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Begleitung. 16- und 17-Jährige dürfen ohne Begleitung bis 24 Uhr bleiben. Gesetzliche Ausnahmen für bestimmte Tanzveranstaltungen: § 5 Abs. 2 und 3.

https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__5.html

§ 9 Abs. 1 und 2 JuSchG | Alkohol

„Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.“

Bier, Wein, Sekt und entsprechende nicht spirituosenhaltige Mischgetränke: grundsätzlich ab 16. Die Ausnahme für 14- und 15-Jährige setzt eine personensorgeberechtigte Begleitung voraus; ein Muttizettel genügt dafür nicht. Andere alkoholische Getränke, etwa Spirituosen, erst ab 18.

https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__9.html

§ 10 Abs. 1 und 4 JuSchG | Tabak und Vapes

„weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.“

Für unter 18-Jährige gelten die Abgabe- und Konsumverbote in der Öffentlichkeit auch für E-Zigaretten und E-Shishas einschließlich der im Gesetz erfassten nikotinfreien Produkte.

https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__10.html

Hinweis für Hessen: Das hessische Verwaltungsportal empfiehlt einen schriftlichen Nachweis, der ausdrücklich Begleitung und Beaufsichtigung umfasst. Veranstaltungsbezogene Einlassregeln können zusätzlich gelten.

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=B100019_579082